



**Habilitationsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für die Medizinische Fakultät (2016)**

Vom 5. Dezember 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Ziel und Zuständigkeit

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Zuständigkeit

II. Habilitationsverfahren

- § 3 Annahmeverfahren
- § 4 Fachmentorat
- § 5 Aufgaben und Status der Habilitandin oder des Habilitanden

III. Bewertung der Habilitationsleistung

- § 6 Zwischenevaluierung
- § 7 Wissenschaftliche Aussprache
- § 8 Bewertung der Habilitationsleistung
- § 9 Feststellung der Lehrbefähigung
- § 10 Veröffentlichung der Habilitationsschrift
- § 11 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Urkunde über die Lehrbefähigung
- § 14 Ungültigerklärung
- § 15 Erweiterung der Lehrbefähigung
- § 16 Umhabilitation

IV. Übergangs- und Schlussbestimmung

- § 17 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

I. Ziel und Zuständigkeit

§ 1 Ziel der Habilitation

(1) Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, sich für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren und zu diesem Zweck selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen.

(2) ¹Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zur Professorin oder zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung). ²Das Fachgebiet muss der Medizinischen Fakultät zugeordnet oder zuzuordnen sein.

§ 2 Zuständigkeit

(1) ¹Die Dekanin bzw. der Dekan führt die Habilitationsakte. ²Sie bzw. er hat das Recht und die Pflicht, sich über den Stand des Habilitationsverfahrens zu unterrichten und auf seinen zeit- und ordnungsgemäßen Ablauf hinzuwirken.

(2) ¹Der erweiterte Fakultätsrat (Abs. 3 Satz 2) setzt für jedes Habilitationsverfahren ein Fachmentorat ein. ²Die Einzelheiten regelt § 4.

(3) ¹Soweit der Fakultätsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle hauptberuflichen Professorinnen und Professoren gemäß Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken. ²Diese Personengruppe bildet den erweiterten Fakultätsrat.

II. Habilitationsverfahren

§ 3 Annahmeverfahren

(1) ¹Als Habilitandinnen oder Habilitanden können Bewerberinnen oder Bewerber auf Antrag angenommen werden, die

1. ein Studium an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes erfolgreich abgeschlossen haben,
2. berechtigt sind, einen von einer inländischen Universität verliehenen Doktorgrad

oder einen von einer ausländischen Universität verliehenen gleichwertigen akademischen Grad zu führen und

3. pädagogische Eignung und eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit besitzen.

²Eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit im Sinn des Satzes 1 Nr. 3 wird in der Regel durch die herausragende Qualität der Promotion nachgewiesen. ³Satz 1 Nr. 1 gilt auch dann als erfüllt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach erfolgreichem Abschluss eines Fachhochschulstudiums an einer Universität promoviert worden ist. ⁴Soweit für das betreffende Fachgebiet nach den Weiterbildungsordnungen der Landesärztekammer eine entsprechende Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt besteht, soll die Antragstellerin oder der Antragsteller zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt nachweisen.

(2) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber beantragt unter Angabe des Fachgebietes, für das sie oder er die Lehrbefähigung anstrebt, die Annahme als Habilitandin oder Habilitand bei der Dekanin bzw. dem Dekan der zuständigen Fakultät. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise zu den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen, wobei zum Nachweis der Voraussetzung nach Abs. 1 Satz 4 auch eine Bestätigung der Landesärztekammer ausreicht, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt erfüllt sind,
2. ein Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Werdegangs,
3. ein Bericht über von der Bewerberin oder dem Bewerber bisher abgehaltene Lehr- und Vortragsveranstaltungen sowie Forschungsarbeiten,
4. ein vollständiges Schriftenverzeichnis der Bewerberin oder des Bewerbers,
5. ein Exposé des Habilitationsprojektes,
6. Vorschläge für die Besetzung des Fachmentorats (§ 4 Abs. 1 Satz 2),
7. ein aktuelles amtliches Führungszeugnis, sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht, und
8. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber an einer anderen Hochschule ein Habilitationsgesuch eingereicht hat und ob ihr oder ihm ein akademischer Grad entzogen worden oder ein solches Verfahren anhängig ist.

³Die Dekanin bzw. der Dekan überprüft die eingereichten Unterlagen nach Satz 2 auf Vollständigkeit. ⁴Falls die eingereichten Unterlagen nicht vollständig sind, fordert die Dekanin bzw. der Dekan die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich unter Angabe einer Frist von drei Monaten zur Ergänzung auf. ⁵Verstreicht diese Frist ungenutzt, so weist die Dekanin bzw. der Dekan das Habilitationsgesuch schriftlich zurück.

(3) ¹Über die Annahme als Habilitandin oder Habilitand entscheidet der erweiterte

Fakultätsrat.² Ausschlaggebend ist dabei, ob eine hinreichende Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens besteht.

(4) ¹Die Annahme ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind oder wenn ein akademischer Grad entzogen wurde. ²Ist gegen die Bewerberin oder den Bewerber ein Verfahren anhängig, das die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte, ist die Entscheidung bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens auszusetzen. ³Kann ein Fachmentorat nicht gebildet werden oder kommt keine Zielvereinbarung im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 zustande, ist die Annahme als Habilitandin oder Habilitand zu versagen oder wieder aufzuheben. ⁴Das Habilitationsverfahren gilt damit nicht als gescheitert.

(5) Wer bereits zweimal ein Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das sie oder er die Lehrbefähigung anstrebt, ohne Erfolg beendet hat, kann nicht als Habilitandin oder Habilitand angenommen werden.

(6) ¹Die Entscheidung über die Annahme oder die Versagung der Annahme als Habilitandin oder als Habilitand wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitgeteilt. ²Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4 Fachmentorat

(1) ¹Mit der Annahme als Habilitandin oder als Habilitand setzt der erweiterte Fakultätsrat ein Fachmentorat ein. ²Für die Besetzung des Fachmentorats hat die Bewerberin oder der Bewerber ein Vorschlagsrecht. ³Der erweiterte Fakultätsrat ist an die Vorschläge der Habilitandin oder des Habilitanden nicht gebunden.

(2) ¹Das Fachmentorat vereinbart mit der Habilitandin oder mit dem Habilitanden auf der Basis des Exposés des Habilitationsprojekts Art und Umfang der von der Habilitandin oder dem Habilitanden in Forschung und Lehre zu erbringenden Leistungen (Zielvereinbarung) und unterstützt die Habilitandin oder den Habilitanden bei der Umsetzung der Vereinbarung. ²Die Zielvereinbarung muss die Kriterien für die Zwischenevaluierung (§ 6) und für die Feststellung der für die Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen (§§ 8, 9) enthalten. ³Die Zielvereinbarung kann insbesondere folgende Entscheidungsgrundlagen vorsehen:

1. ein schriftlicher Bericht an das Fachmentorat,
2. die Leistungen in der Lehre, zu deren Bewertung Evaluierungsergebnisse und Lehrkonzepte herangezogen werden können,
3. die Teilnahme an hochschuldidaktischen Fortbildungsmaßnahmen,
4. die bisherigen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten,
5. sonstige, den Gepflogenheiten des jeweiligen Faches entsprechende Leistungen.

⁴Die Zielvereinbarung ist schriftlich abzufassen und von der Habilitandin oder dem Habilitanden sowie der oder dem Vorsitzenden des Fachmentorats zu unterzeichnen.

⁵Sie wird erst nach Gegenzeichnung durch die Dekanin bzw. den Dekan wirksam.

(3) ¹Dem Fachmentorat gehören drei Professorinnen oder Professoren oder Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinn des Art. 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BayH-SchPG an, von denen zwei das oder die Habilitationsfächer oder ein benachbartes Fach, eine oder einer ein anderes Fach vertreten müssen bzw. muss. ²Dem Fachmentorat können entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. ³Bis zu zwei der Fachmentorinnen oder Fachmentoren können einer anderen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München oder einer anderen Universität angehören, wenn es an der Ludwig-Maximilians-Universität München keine ausreichende Zahl von Fachvertreterinnen und Fachvertretern gibt. ⁴Das Fachmentorat bestimmt eine geschäftsführende Mentorin oder einen geschäftsführenden Mentor.

(4) ¹Das Fachmentorat führt in der Regel nach zwei Jahren eine Zwischenevaluierung (§ 6) durch, auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden kann die Zwischenevaluierung vorgezogen werden. ²Über ein negatives Ergebnis berichtet das Fachmentorat dem erweiterten Fakultätsrat. ³Nach Erbringung der vereinbarten Leistungen schlägt das Fachmentorat dem erweiterten Fakultätsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor (§§ 8, 9).

(5) ¹Das Fachmentorat soll einstimmig entscheiden. ²Kommt keine einstimmige Entscheidung zustande, genügt grundsätzlich eine mehrheitliche Entscheidung.

(6) ¹Scheidet ein Mitglied aus dem Fachmentorat aus, so bestellt der erweiterte Fakultätsrat eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. ²Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 5

Aufgaben und Status der Habilitandin oder des Habilitanden

(1) Die Habilitandin oder der Habilitand hat die Aufgabe, sich durch Lehr- und Forschungstätigkeit für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.

(2) Habilitandinnen und Habilitanden, die als wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten oder als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Mitglieder der Hochschule sind, überträgt die Dekanin bzw. der Dekan im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre.

(3) Soweit Habilitandinnen und Habilitanden nicht Mitglieder der Hochschule sind, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit der Fakultät dafür Sorge, dass die Habilitandin oder der Habilitand sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält.

(4) ¹Die Habilitandin oder der Habilitand hat eine schriftliche Habilitationsleistung zu erbringen. ²Diese besteht aus einer Habilitationsschrift oder aus mehreren Fachpublikationen oder zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht (kumulative Habilitationsleistung). ³Bei einer kumulativen Habilitationsleistung ist eine einleitende Zusammen-

fassung voranzustellen, in der die Bedeutung der Arbeiten für das Fachgebiet erläutert wird. ⁴Arbeiten, mit denen die Voraussetzungen in § 3 Abs. 1 erfüllt wurden, dürfen nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden.

(5) ¹Die schriftliche Habilitationsleistung muss die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen wesentlichen Beitrag zur Forschung leisten. ²Das Fachmentorat kann auch fremdsprachige Arbeiten zulassen; diese Entscheidung kann nur einstimmig getroffen werden.

(6) ¹Der mit der Annahme beginnende Status als Habilitandin oder als Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Bewertungsverfahrens und der Feststellung der Lehrbefähigung (§§ 8, 9) begrenzt. ²Das Fachmentorat soll die Dauer des Status als Habilitandin oder als Habilitand bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere solchen des § 8 Abs. 2 der §§ 11 und 12 sowie bei Habilitandinnen und Habilitanden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, verlängern. ³Die Zielvereinbarung ist durch eine Änderungsvereinbarung entsprechend zu ergänzen; § 4 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

III. Bewertung der Habilitationsleistung

§ 6 Zwischenevaluierung

(1) ¹In der Regel zwei Jahre nach der Annahme der Habilitandin oder des Habilitanden führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung durch. ²Auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden kann die Zwischenevaluierung vorgezogen werden. ³Erklären die Habilitandin oder der Habilitand und das Fachmentorat einstimmig, dass die Erbringung der in der Zielvereinbarung vereinbarten Leistungen in weniger als zwei Jahren abgeschlossen sein wird, entfällt die Zwischenevaluierung.

(2) Das Ergebnis der Zwischenevaluierung ist der Dekanin bzw. dem Dekan anzuzeigen.

(3) ¹Entsprechen die Ergebnisse der Zielvereinbarung, wird das Habilitationsverfahren fortgeführt, ohne dass es dazu eines besonderen Beschlusses des erweiterten Fakultätsrats bedarf. ²Sind aufgrund der Zwischenevaluierung Korrekturen der ursprünglichen Zielvereinbarung angebracht, können diese in einer Änderungsvereinbarung festgelegt werden; § 5 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) ¹Stellt das Fachmentorat einstimmig fest, dass die für die Zwischenevaluierung vereinbarten Leistungen nicht erbracht sind, und ist davon auszugehen, dass auch die vereinbarten Ziele für die Habilitationsleistung voraussichtlich nicht erbracht werden, hebt der erweiterte Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats auf und beendet damit das Habilitationsverfahren. ²Die Beendigung des Habilitationsverfahrens wird durch die Dekanin bzw. den Dekan in einem begründeten und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mitgeteilt.

§ 7 Wissenschaftliche Aussprache

(1) ¹Zur wissenschaftlichen Aussprache (Kolloquium) lädt die Dekanin bzw. der Dekan auf Vorschlag des Fachmentorats die Habilitandin oder den Habilitanden zu einem öffentlichen wissenschaftlichen Kolloquium ein. ²Der oder die Vorsitzende des Fachmentorats oder eine Vertreterin oder ein Vertreter leitet die Aussprache.

(2) Gegenstand des Kolloquiums ist der Inhalt der Habilitationsarbeit.

(3) Die Beurteilung des Kolloquiums durch das Fachmentorat geht in die Bewertung der Habilitationsleistung ein.

§ 8 Bewertung der Habilitationsleistung

(1) Sobald die für die Feststellung der Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen im Sinne von § 4 Abs. 2 erbracht sind, spätestens jedoch nach Ablauf der sich aus § 5 Abs. 6 ergebenden Frist leitet das Fachmentorat unverzüglich eine abschließende wissenschaftliche Begutachtung ein.

(2) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die Leistungen innerhalb der sich aus § 5 Abs. 6 ergebenden Frist nicht erbracht werden können oder erbracht wurden, kann es der Habilitandin oder dem Habilitanden eine angemessene Nachfrist einräumen. ²Die Zielvereinbarung ist entsprechend zu ergänzen; § 6 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Für die abschließende wissenschaftliche Begutachtung durch das Fachmentorat, das auch externe Gutachten einholen soll, legt die Habilitandin oder der Habilitand dem Fachmentorat folgende Unterlagen vor, die, soweit es sich nicht um Veröffentlichungen handelt, bei den Akten der Fakultät bleiben:

1. einen aktualisierten Lebenslauf,
2. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen,
3. die notwendigen Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung für die Fachmentorinnen und Fachmentoren sowie gegebenenfalls für die Gutachterinnen und Gutachter,
4. eine Versicherung an Eides Statt, dass die schriftliche Habilitationsleistung selbständig verfasst und die Herkunft des verwendeten oder zitierten Materials ordnungsgemäß kenntlich gemacht ist,
5. eine Erklärung darüber, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht schon zweimal ein Habilitationsverfahren im gleichen Fach ohne Erfolg beendet hat, ihr oder ihm kein akademischer Grad entzogen worden ist und auch kein Verfahren gegen sie oder ihn anhängig ist, das die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte und

6. Vorschläge zu möglichen Gutachterinnen und Gutachtern.

²Gutachterinnen und Gutachter können auch entpflichtete Professorinnen und Professoren sowie Professorinnen und Professoren im Ruhestand sein. ³Das Fachmentorat ist an die Vorschläge zu möglichen Gutachterinnen und Gutachtern nicht gebunden.

(4) ¹Die Mitglieder des Fachmentorats und die gegebenenfalls bestellten Gutachterinnen und Gutachter erstellen je ein Gutachten. ²Das Fachmentorat schlägt dem erweiterten Fakultätsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die vereinbarten Leistungen erbracht hat.

(5) ¹Die Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten nach Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter vorliegen und müssen insbesondere einen Vorschlag über die Feststellung der Lehrbefähigung enthalten.

(6) ¹Das Fachmentorat kann seinen Vorschlag an den erweiterten Fakultätsrat, die Lehrbefähigung festzustellen, einmalig von der vorherigen Beseitigung von Mängeln abhängig machen. ²Diese Mängel müssen schriftlich einzeln spezifiziert werden. ³In diesem Fall kann das Fachmentorat der Habilitandin oder dem Habilitanden aufgeben, diese binnen einer angemessenen Frist, die ein Jahr nicht überschreiten darf, zu überarbeiten. ⁴Nach Ablauf der Frist stellt das Fachmentorat fest, ob die Mängel behoben sind; bestellte Gutachterinnen und Gutachter können beteiligt werden. ⁵Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Die Bewertung der pädagogischen Eignung durch das Fachmentorat stützt sich auf die Leistungen in der Lehre, zu deren Bewertung auch Evaluierungsergebnisse herangezogen werden können.

(8) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nicht erbracht wurden und nicht mehr erbracht werden können, hebt der erweiterte Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats auf; ohne Einräumung einer Nachfrist nach Abs. 2 Satz 1 kann das Fachmentorat diese Feststellung nur einstimmig treffen. ²Das Habilitationsverfahren ist damit beendet. ³§ 6 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Feststellung der Lehrbefähigung

¹Innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Votums des Fachmentorats entscheidet der erweiterte Fakultätsrat über die Feststellung der Lehrbefähigung.

²Kommt ein Beschluss über das positive Votum des Fachmentorats innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt.

§ 10

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

(1) ¹Nach Feststellung der Lehrbefähigung ist die Habilitationsschrift innerhalb von zwei Jahren in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugäng-

lich zu machen. ²Die Dekanin oder der Dekan kann in besonderen Fällen die Frist nach Satz 1 bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren verlängern, wenn ein begründeter Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden vor Ablauf der Veröffentlichungsfrist eingeht. ³Dabei ist zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit an der Zugänglichkeit von Habilitationsschriften einerseits und den Belangen der Bewerberin oder des Bewerbers andererseits in dokumentierter Form abzuwägen. ⁴Wird die Verpflichtung nach Satz 1 nicht innerhalb von drei Jahren nach der Feststellung der Lehrbefähigung erfüllt, erlöschen die durch die Feststellung der Lehrbefähigung erworbenen Rechte.

(2) ¹In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist eine Habilitationsschrift dann, wenn sie zum einen an der Ludwig-Maximilians-Universität München gut zugänglich ist und zum anderen hinreichend der Fachöffentlichkeit zur Verfügung steht. ²Um eine Habilitationsschrift an der Ludwig-Maximilians-Universität München gut zugänglich zu machen und bzw. oder zum Nachweis, dass die Habilitationsschrift hinreichend der Fachöffentlichkeit zur Verfügung steht, sind der Universitätsbibliothek unentgeltlich drei gedruckte und gebundene Exemplare der Habilitationsschrift zur Verfügung zu stellen. ³Darüber hinaus muss die Habilitationsschrift entweder

1. in einer Zeitschrift,
2. in einer Schriftenreihe,
3. als Einzelveröffentlichung in einem gewerblichen Verlag mit einer durch den Verlag garantierten Mindestauflage von 150 Exemplaren in Printform oder
4. in einer elektronischen Version auf dem Publikationsserver Elektronische Dissertationen der Ludwig-Maximilians-Universität München

publiziert werden. ⁴Bei einer Veröffentlichung nach Satz 3 Nr. 4 ist der Universitätsbibliothek das Recht einzuräumen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Vervielfältigungen der Habilitationsschrift herzustellen und zu verbreiten sowie die Habilitationsschrift in Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen. ⁵Die Versionen nach Satz 2 und nach Satz 3 müssen inhaltlich übereinstimmen. ⁶Die Universitätsbibliothek kann weitere, insbesondere technische Anforderungen sowohl an die Versionen nach Satz 2 als auch an diejenigen nach Satz 3 stellen. ⁷In besonderen Fällen kann die Dekanin oder der Dekan andere als die in Satz 3 genannten Veröffentlichungsformen gestatten. ⁸Die Universitätsbibliothek prüft die Erfüllung der in Satz 2, in Satz 3 Nr. 4 und in den Sätzen 4 bis 7 genannten Anforderungen und erstellt hierüber eine Bescheinigung.

(3) ¹Die Dekanin oder der Dekan kann die Pflicht, die Habilitationsschrift in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen, auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Anforderungen des Abs. 1 aufgrund eines Sperrvermerks wegen

1. eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens oder
2. einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift

zeitlich verzögert erfüllt werden. ²Voraussetzung hierfür ist, dass die in Abs. 1 genannten Erfordernisse vollständig erfüllt wurden, der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt aus dem Sperrvermerk hervorgeht und die Veröffentlichung der Habilitationsschrift selbständig durch die Universitätsbibliothek vorgenommen werden kann. ³Abs. 1 Sätze 2 bis 5 und Abs. 2 Satz 8 gelten entsprechend.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten auch für kumulative Habilitationsleistungen. ²Statt schon anderweitig veröffentlichte oder zur anderweitigen Veröffentlichung angenommene Teile zu wiederholen, ist in kumulativen Habilitationsleistungen auch die Angabe der entsprechenden Fundstelle ausreichend.

§ 11

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz

Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

§ 12

Nachteilsausgleich

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch das Fachmentorat nach der Schwere der nachgewiesenen Behinderung eine Verlängerung der in dieser Habilitationsordnung gewährten Fristen bis zu einem Viertel dieser Fristen gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Behinderung kann auf Antrag die Verlängerung der in dieser Habilitationsordnung gewährten Fristen bis zur Hälfte dieser Fristen gewährt werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der in dieser Habilitationsordnung gewährten Fristen kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Leistungserbringung im Rahmen der Habilitation erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens einen Monat vor Ablauf der jeweiligen Fristen zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Das Fachmentorat kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁴Das Fachmentorat kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes einer oder eines vom Prüfungsamt bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen.

§ 13 Urkunde über die Lehrbefähigung

(1) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens und die damit einhergehende Lehrbefähigung ist eine Urkunde auszustellen, die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München und von der Dekanin bzw. dem Dekan der Medizinischen Fakultät unterzeichnet wird und das Fachgebiet der Lehrbefähigung ausweist. ²Sie trägt das Datum der Beschlussfassung des erweiterten Fakultätsrats.

§ 14 Ungültigerklärung

¹Ergibt sich, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht oder bzw. und die Verpflichtungen nach § 10 nicht erfüllt hat, so können die bisher erbrachten Habilitationsleistungen für ungültig erklärt und das Verfahren eingestellt werden. ²Bereits erteilte Urkunden und Bestätigungen sowie Vervielfältigungen hiervon sind einzuziehen.

§ 15 Erweiterung der Lehrbefähigung

(1) Auf Antrag kann die zuerkannte Lehrbefähigung auf ein anderes Fachgebiet erweitert werden.

(2) ¹Das Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften dieser Habilitationsordnung. ²Auf den neuerlichen Nachweis der pädagogischen Eignung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 kann verzichtet werden.

(3) ¹Über die Erweiterung der Lehrbefähigung um ein zusätzliches Fachgebiet ist eine Urkunde auszustellen, die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München und von der Dekanin bzw. dem Dekan der Medizinischen Fakultät unterzeichnet wird. ²§ 13 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Umhabilitation

Der erweiterte Fakultätsrat kann die Lehrbefähigung bei Personen, die die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslands besessen haben, unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen feststellen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.
- (2) Für Bewerberinnen oder Bewerber, die am 1. Oktober 2016 oder später als Habilitandinnen oder als Habilitanden angenommen werden, wird das Habilitationsverfahren nach der Habilitationsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für die Medizinische Fakultät (2016) vom 5. Dezember 2016 durchgeführt.
- (3) Für Bewerberinnen und Bewerber, die am 30. September 2016 bereits als Habilitandinnen oder als Habilitanden angenommen waren, wird das Habilitationsverfahren auf der Grundlage der Satzung in der jeweils geltenden Fassung fortgeführt, nach der sie oder er bislang habilitiert.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. September 2016 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 5. Dezember 2016, Nr. I.3-457.07:1.

München, den 5. Dezember 2016

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 5. Dezember 2016 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 5. Dezember 2016 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. Dezember 2016.